

Zulässigkeit des Abstellens von Gegenständen auf Gehwegen prüfen (lassen).

Der Beirat möge eine Anfrage bei der zuständigen Stelle stellen, ob das Abstellen von Gegenständen auf öffentlichen Gehwegen zulässig ist. Welche Möglichkeiten gibt es, im Falle der Unzulässigkeit, die geschilderten Zustände beseitigen zu lassen?

Begründung:

Es liegen mehrere Beschwerden vor, dass im Stadtteil an diversen Stellen Gegenstände auf Gehwegen abgestellt sind. Es handelt sich um Blumenkästen, Bänke, eingepflanzte Bäume bei entnommenen Gehwegplatten, abgestellte Palletten, Lastenfahrräder... Die Nutzung der betroffenen Gehwegabschnitte ist nicht, bzw. nur eingeschränkt möglich. Rollstuhlfahrer müssen auf die Straße ausweichen.

Diverse Beschwerden wurden schlicht und ergreifend nicht beantwortet. Dem Ortsamt West wurde diverses Bildmaterial über die Zustände zur Verfügung gestellt. Ein Mitarbeiter des Ortsamtes berichtete, dass keine Antwort von der kontaktierten Stelle gekommen ist.

Bremen, den 12. April 2023

Im Auftrag

Gerald Höns